

**Fünfzehnte Änderung der
Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Education (Wirtschaftspädagogik)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - WiPäd)**

Übergangsbestimmungen Lesefassung

vom 18.07.2023

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 05.07.2023 die folgende fünfzehnte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Wirtschaftspädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – WiPäd) in der Fassung vom 22.07.2022 (Amtliche Mitteilungen 056/2022) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 11.07.2023 genehmigt.

Abschnitt I

...

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen zum Wintersemester 2023/24 für alle Studierenden unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen und Hinweise

(1) Anlage 8

Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik

Für Studierende mit Studienbeginn vor WS 2023/24 gilt, dass bereits erfolgreich absolvierte Module ihre Gültigkeit behalten.

(2) Anlage 16

Fachspezifische Anlage für das Fach Wirtschaftswissenschaften

Für Studierende mit Studienbeginn vor WS 2023/24 gilt, dass ein bereits absolviertes Modul „wir833 Corporate Financial Statements“ seine Gültigkeit behält.

(3) Als Studienbeginn gilt der Zeitpunkt der Immatrikulation in den Studiengang Master of Education – Wirtschaftspädagogik im jeweiligen Fach an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

**Vierzehnte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (Wirtschaftspädagogik)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - WiPäd)**

Übergangsbestimmungen - Lesefassung

vom 22.07.2022

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende vierzehnte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Wirtschaftspädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – WiPäd) in der Fassung vom 11.08.2021 (Amtliche Mitteilungen 041/2021) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 19.07.2022 genehmigt.

–
Abschnitt I

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen zum Wintersemester 2022/23 für alle Studierenden unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen und Hinweise

2.1 zu Anlage 4: Fachspezifische Anlage für das Fach Anglistik

Abweichend von Ziff. 1 gilt, dass ein bereits nach den bisherigen Bestimmungen begonnenes, jedoch noch nicht vollständig abgeschlossenes Modul ang702 nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen wird.

**Dreizehnte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (Wirtschaftspädagogik)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - WiPäd)**

Übergangsbestimmungen - Lesefassung

vom 11.08.2021

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende dreizehnte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Wirtschaftspädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-WiPäd) in der Fassung vom 03.09.2020 (Amtliche Mitteilungen 057/2020) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 10.08.2021 genehmigt.

Abschnitt I

...

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für alle Studierenden in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen und Hinweise

(1) Anlage 12

Sonderpädagogik

Abweichend von Punkt 1. gelten die Regelungen nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22. Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen.

Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22 auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden. Diese Übergangsbestimmungen treten mit Ablauf des Wintersemesters 2023/24 außer Kraft. Über diesen Zeitpunkt hinaus können Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22 nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach den bisherigen Bestimmungen geprüft werden.

(2) Anlage 14

Sportwissenschaften/Unterrichtsfach Sport

Abweichend von Punkt 1. gilt für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22, dass ein bereits begonnenes Modul (spo730/spo740) nach den bisher geltenden Regelungen absolviert wird.

**Elfte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang
Master of Education (Wirtschaftspädagogik)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO – WiPäd)**

Übergangsbestimmungen - Lesefassung

vom 21.08.2019

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende elfte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Wirtschaftspädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-WiPäd) in der Fassung vom 18.09.2018 (Amtliche Mitteilungen 074/2018) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 02.07.2019 genehmigt.

Abschnitt I

...

Abschnitt II

Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2019/20 in Kraft.

**Zehnte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (Wirtschaftspädagogik)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - WiPäd)**

Übergangsbestimmungen - Lesefassung

vom 18.09.2018

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende zehnte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Wirtschaftspädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-WiPäd) in der Fassung vom 05.09.2017 (Amtliche Mitteilungen 077/2017, berichtigt in Amtliche Mitteilungen 088/2017) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 11.09.2018 genehmigt.

Abschnitt I

...

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für alle Studierenden in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen zu Änderungen der fachspezifischen Anlagen

(1) Abweichend von Punkt 1. gilt für Studierende im zweiten und höheren Fachsemester des Faches Informatik folgende Übergangsbestimmung:

Sofern das Modul inf702 bereits erfolgreich absolviert wurde, ersetzt dieses die Module inf701 und inf712.

(2) Abweichend von Punkt 1. gelten die geänderten Regelungen der Anlage 9 Mathematik nicht für Studierende im zweiten und höheren Fachsemester. Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende im zweiten und höheren Fachsemester auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 treten die Module mat420 und mat470 auch für Studierende im zweiten und höheren Fachsemester zum Wintersemester 2019/2020 außer Kraft, sofern diese Module noch nicht begonnen bzw. erfolgreich abgeschlossen wurden.

(4) Abweichend von Punkt 1. gilt für Studierende des Faches Wirtschaftswissenschaften folgende Übergangsbestimmung:

Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2017/18, die das Modul wir081 „Produktion“ noch nicht belegt haben, belegen anstelle des Moduls wir081 „Produktion“ das Modul wir083 „Beschaffung, Produktion und Logistik“.